

'Iuxta constitutionem' aus n. 57; 'Quamobrem nimis' aus n. 66a; 'Privilegia sedis' und 'Haec quippe nos' aus n. 70; 'Accusatores habere' aus n. 51, Paris. 3875 fol. 6'. 36'. 38') sind den Ivo von Chartres nahestehenden Sammlungen fremd. Hinsichtlich der Frage ihrer direkten Ableitung möchte ich auf alle unsicheren Vermutungen verzichten. Das aber dürfte als feststehend anzusehen sein, dass sie aus der italienischen Kanonistik stammen¹: alle sechs finden sich bei Deusdedit (IV, 165. I, 152. 153. 154. IV, 175), fünf davon² auch bei Anselm von Lucca (I, 72. II, 64. 66. XII, 34), zwei davon³ auch in der (hier von Deusdedit abhängigen)⁴ collectio Britannica (Var. II, 32. 33). Das Stück 'Fundamentum quod' bildet nur einen Bruchteil des umfassenderen 'Sed rogamus' bei Anselm und Deusdedit⁵; die fünf übrigen zeigen in der Caesaraugustana dieselbe Umgrenzung wie bei den älteren Kanonisten, und es ist dabei zu beachten, dass sie, ohne durch ein dem Ivo entlehntes Nikolausstück getrennt zu sein, eng bei einander stehen (fol. 36' und 38'). Am sichersten ergeben die auf fol. 36' unmittelbar auf einander folgenden vier Stücke⁶ die Verwandtschaft mit den genannten Sammlungen und zwar, wie nicht zweifelhaft sein kann, die meiste Verwandtschaft mit Deusdedit, bei dem die gleichen Stücke in gleicher Ordnung auf einander folgen (I, 152. 153. 154)⁷.

Vier Nikolausfragmente der collectio Caesaraugustana finden sich nicht in der älteren kanonistischen Ueberlieferung. Eines davon lässt sich aber innerhalb eines selbständig erhaltenen Schreibens des Papstes nachweisen⁸.

1) S. auch Fournier a. a. O. LVIII, 425; Conrat a. a. O. I, 390.

2) Nur 'Quamobrem nimis' nicht. 3) 'Iuxta constitutionem' und

'Quamobrem nimis'. 4) S. oben S. 88. 5) Vgl. Epist. VI, 474 f.

6) 'Iuxta constitutionem', 'Quamobrem nimis', 'Privilegia sedis', 'Haec quippe nos'. 7) Dass Deusd. I, 153 und I, 154 noch ein paar weitere Nikolausstellen aufgenommen hat, ist dabei nicht von Bedeutung. Andererseits ist bemerkenswert, dass 'Quamobrem nimis' auf 'Iuxta constitutionem' mit der Inschrift 'Item idem in alia epistola' folgt — wie bei Deusd. I, 153 und in der coll. Brit. Var. II, 33 — und dass sich 'Haec quippe nos' mit der Inschrift 'Et infra' an 'Privilegia sedis' reiht — wie bei Deusd. I, 154 und Ans. II, 66. — Aus dem von mir Angeführten ist zu ersehen, dass diese sechs Stücke der Caesaraugustana sich auch aus Anselm und coll. Brit. zusammensetzen liessen. Auch möchte ich noch an jene verlorene Sammlung erinnern, die für Anselm und Deusdedit die Vorlage bildete (vgl. oben S. 85 f.). Vergleichung der Texte dürfte auch hier zur Frage der wirklichen Quelle der Caesaraugustana noch mehr Klarheit schaffen. 8) Wortlaut im Paris. 3875 fol. 75: 'Quamquam sciamus filiam vestram si libet posse vos Balduino legaliter in uxorem